

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE-LEISTUNGEN UND DEN VERKAUF VON HARDWARE DER FIRMA HERBERT OTT, NÜRNBERG

Allgemeines:

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber für die

- Erstellung lauffähiger EDV-Anwendungssysteme und ähnlicher Werke, sowie software-technische Erweiterungen, Anpassungen oder Modifikationen von Software-Produkten
 - Überlassung von Software-Programmen zur eigenen Nutzung des Auftraggebers
 - Unterstützung und Beratung des Auftraggebers sowie Erstellung von Gutachten, Studien, Berichten und ähnlichen Werken;
- des Weiteren für den Verkauf von Datenverarbeitungsanlagen (Hardware), bei denen der Auftragnehmer als Zwischenhändler für den jeweiligen Hersteller oder Lieferanten der Hardware tätig wird.

I. Software-Leistungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Auftragnehmer entwickelt im Falle einer Programmherstellung für das vom Auftraggeber vorgegebene Problem eine zweckmäßige und wirtschaftliche Lösung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür ein Pflichtenheft zu erarbeiten und dem Auftragnehmer vorzulegen. Das Pflichtenheft ist für die Erarbeitung des Programms verbindlich, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der von dem zu entwickelnden Programm geforderten Arbeitsfunktionen sowie Mengen- und Zeitangaben. Die Überlassung des erstellten Programms erfolgt gemäß nachfolgender Ziffer.
- 1.2. Der Auftragnehmer überträgt im Falle der Programmüberlassung gegen Einmalzahlung dem Auftraggeber das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das gemäß Auftragsbestätigung bezeichnete Programm einschließlich etwaiger Zusatzprogramme und des dazugehörigen Materials auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer zu nutzen.
- 1.3. Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber eine Kopie des Programms in Objektcode. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Übergabe des Source-Codes. Der Auftragnehmer liefert zu dem Programm das vereinbarte zugehörige Dokumentationsmaterial.

2. Mitwirkungspflicht

Für eine ordnungsgemäße Programmerstellung ist die jederzeitige Bereitschaft des Auftraggebers zur Mitwirkung erforderlich. Der Auftraggeber wird daher den Auftragnehmer im Falle einer Programmherstellung, Anpassung oder Modifikation nach besten Kräften unterstützen, insbesondere

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter des Auftragnehmers einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellen,
- dem Auftragnehmer nach Bedarf ungehindert und ausreichend Rechnerzeit mit notwendiger Priorität einräumen,
- Testdaten und sonstige zur Erstellung des Werkes notwendige Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellen,
- zur Erstellung des Programms notwendige Mitarbeiter in ausreichendem Maße zur Unterstützung des Auftragnehmers für diesen freistellen.

3. Abnahme

Der Auftragnehmer wird das Programm zum vereinbarten Zeitpunkt liefern und nach Vereinbarung in die Datenverarbeitungsanlage des Auftraggebers eingeben und mit dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern einen Funktionstest durchführen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer eine schriftliche Abnahmebestätigung erteilen, falls das Programm nicht Mängel aufweist, die die Funktionstauglichkeit in erheblichem Maße beeinträchtigen. Falls keine gemeinsame Abnahme des Programms vorgenommen wird, hat der Auftraggeber innerhalb von 3 Wochen nach Übergabe des Programms einen Funktionstest durchzuführen. Anderenfalls gilt das Programm als abgenommen, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen hat. Eine Nutzung des Programms, gleichgültig, ob ganz oder teilweise, steht einer Abnahme gleich.

4. Umfang der Nutzungsberechtigung

- 4.1. Der Auftraggeber ist zur Nutzung der ihm überlassenen Software auf der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Anlage an dem bezeichneten Installationsort berechtigt. Die Nutzung kann für den Fall, dass die in der Auftragsbestätigung bestimmte Anlage infolge von Störungen, technischen Änderungen oder Wartung nicht zur Verfügung steht, auf einer anderen Anlage vorübergehend erfolgen. Dies ist dem Auftragnehmer zuvor schriftlich anzuzeigen.
- 4.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, von den Programmen sowie dem Begleitmaterial Kopien zu ziehen, mit Ausnahme von Sicherungskopien zur Datensicherung, und in einer anderen Art, als zuvor beschrieben, zu nutzen, Dritten zur Verfügung zu stellen oder in irgendeiner Weise anders wirtschaftlich zu nutzen, als für eigene Zwecke.
- 4.3. Der Auftraggeber hat keine weiteren Nutzungsrechte an den Programmen. Jede weitere Nutzung, auch gewerblicher Art, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers, wobei zuvor Einigkeit über die Höhe einer weiteren Lizenzgebühr für eine weitere Nutzungseinräumung erzielt werden muss.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm erstellten Programme substantiell die Funktion erfüllen, wie dies gemäß Pflichtenheft vorausgesetzt und in der Dokumentation beschrieben ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber. Zusicherungen müssen seitens des Auftragnehmers schriftlich erteilt worden sein. Keine Gewähr wird dafür übernommen, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Auftraggebers entspricht; dies gilt nicht für Programme, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber speziell erstellt hat.
- 5.2. An der Software auftretende Fehler werden vom Auftragnehmer kostenlos behoben. Der Auftraggeber hat die Kosten des Auftragnehmers für An- und Abreise zu ersetzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auftretende Störungen unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen und diese so zu dokumentieren, dass sie nachprüfbar und nachvollziehbar sind. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen und eine angemessene Zeit zur Fehlerbeseitigung einzuräumen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird der Auftragnehmer eine Ausweichlösung stellen. Im Falle eines Fehlschlagens der Fehlerbeseitigung innerhalb angemessener Frist hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurück zu treten oder die Vergütung herab zu setzen.
- 5.3. Fehler, die auf vom Auftraggeber vorgenommene Änderungen zurück zu führen sind, fallen nicht unter die Gewährleistung. Der Auftragnehmer wird versuchen, derartige Fehler kostenpflichtig auf der Basis des jeweils gültigen Honorarsatzes zu beheben. Das selbe gilt nicht für die Beseitigung von Fehlern, die ihren Ursprung nicht im Programm haben, sondern auf unsachgemäße Bedienung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurück zu führen sind.
- 5.4. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme der Programme.
- 5.5. Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

6. Haftung

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für unmittelbare Schäden, die auf Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten zurück zu führen sind. Unmittelbarer Schaden ist derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des geschädigten Gutes erforderlich ist. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Eine weitergehende Haftung, auch für Mangelfolgeschäden sowie Vermögensschäden, wird ausgeschlossen, soweit diese nicht auf der Zusicherung einer Eigenschaft beruhen oder es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Eine Haftung ist auf typische, vorhersehbare Schäden begrenzt und ist der Höhe nach auf die vom Auftraggeber bezahlte Nutzungsvergütung beschränkt.

7. Verletzung von Mitwirkungspflichten

- 7.1. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer geforderte Voraussetzungen gemäß Nr. 2) vorrenthält, hat er dem Auftragnehmer entstehende Wartezeiten, die dokumentiert werden, nach dem lt. Honorarverzeichnis des Auftragnehmers geltenden Stundensätzen gesondert zu vergüten.
- 7.2. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 2) obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleiben davon die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Eigentum und Urheberrechte

- 8.1. Die dem Auftraggeber überlassene Software verbleibt einschließlich der dazugehörigen Dokumentation im Eigentum des Auftragnehmers.
- 8.2. Der Auftraggeber darf das überlassene Material weder ganz noch teilweise einem Dritten, der nicht zum Geschäftsbetrieb des Auftraggebers gehört und nicht Nutzungsberechtigter im Sinne dieses Vertrages ist, zugänglich machen. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, die vertragliche Nutzung an Ort und Stelle nachzuprüfen. Der Auftraggeber darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben des Auftragnehmers nicht ändern oder entfernen. Jegliches Kopieren der Software ist, ausgenommen zu Sicherungszwecken, nicht gestattet. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle der Zuwerdung, unter Verzicht der Einrede des Fortsetzungs zusammenhanges, eine Vertragsstrafe in Höhe von DM 25.000,- zu bezahlen. Davon unberührt bleiben weitere Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers.
- 8.3. Die Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer darf seine Zustimmung nur dann nicht verweigern, wenn der Auftraggeber dadurch unangemessen benachteiligt würde und dies wider Treu und Glauben wäre.

9. Dauer des Nutzungsrechtes

- 9.1. Der Auftraggeber hat im Falle der Zahlung einer Einmalls Lizenz das Recht, das Programm auf unbestimmte Zeit zu nutzen.
- 9.2. Der Auftragnehmer ist im Falle erheblicher Vertragsverstöße durch den Auftraggeber, insbesondere gemäß §§ 8, 10.1 dieser Bestimmungen berechtigt, das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10. Lizenzgebühren, Vergütungen

- 10.1. Im Falle der Nutzung des Programms auf unbestimmte Zeit ist der Auftraggeber zur Entrichtung der vereinbarten einmaligen Lizenzgebühr verpflichtet, im Falle der Erstellung eines Programms zur Vergütung des vereinbarten Preises. Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu vergüten.
- 10.2. Eine Aufrechnung mit vom Auftragnehmer bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft.
- 10.3. Sonstige Leistungen des Auftragnehmers, wie Installation, Einarbeitung, Schulung, Beratung und Softwarepflege, sind gesondert nach den jeweils gültigen Honorarsätzen des Auftragnehmers zu vergüten.
- 10.4. Der zur Lieferung des Programms erforderliche Datenträger wird vom Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 10.5. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung mehr als 14 Tage nach Fälligkeit in Verzug, so ist der Auftragnehmer zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes für einen Kontokorrentkredit seiner Hausbank berechtigt, falls nicht der Auftraggeber nachweisen kann, dass der Schaden des Auftragnehmers geringer ist.

II. Hardwareleistungen

1. Allgemeines

Bei Hardwarelieferungen handelt der Auftragnehmer als Zwischenhändler des jeweiligen Hardwareherstellers. Er übernimmt keine Gewähr für Angaben, die der jeweilige Hardwarehersteller oder Lieferant in seinem Verkaufsprospekt sowie den Produktbeschreibungen macht.

2. Gewährleistung

Der Auftragnehmer tritt seine Gewährleistungsansprüche, die er gegenüber dem Hersteller der Hardware hat, voll inhaltlich an den Auftraggeber ab. Die jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Herstellers werden diesen Bedingungen beigelegt und vom Auftraggeber zur Kenntnis genommen sowie akzeptiert. Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche zuerst gegenüber dem jeweiligen Hersteller geltend zu machen und, falls er Kaufmann ist, zur Durchsetzung dieser Ansprüche ggf. zuerst gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Kann der Auftraggeber seine Ansprüche nicht durchsetzen, so behält er das Recht, subsidiär gegenüber dem Auftragnehmer den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurück zu treten. Eine subsidiäre Haftung des Auftragnehmers verjährt innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis, dass Ansprüche gegen den jeweiligen Hardwarehersteller nicht durchgesetzt werden können.

3. Systemsoftware

Soweit im Zusammenhang mit dem Verkauf von Hardware Betriebssystemsoftware anderer Hersteller zur Nutzung überlassen wird, wird dem Auftraggeber für den Zeitraum des Betriebs der Hardware die Nutzung dieser Software vom jeweiligen Hersteller eingeräumt. An der Systemsoftware wird seitens des jeweiligen Herstellers Urheberrechtsschutz in Anspruch genommen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, an dieser Software Änderungen vorzunehmen, diese Dritten zugänglich zu machen oder zu kopieren. Im Falle der Veräußerung der Hardware durch den Auftraggeber hat dieser sicher zu stellen, dass der Dritte den Urheberrechtsschutz des Herstellers schriftlich anerkennt.

4. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen geleistet werden. Verkauf der Hardware durch den Auftraggeber unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware allein oder zusammen mit Programmen des Auftragnehmers, so tritt er schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab und ermächtigt den Auftragnehmer zur Einziehung. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Die Vorbehaltsware wird mit dem Rechnungsbetrag des Auftragnehmers zusätzlich eines Sicherungsaufschlages von 10 % festgelegt. Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Auftragnehmers die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.

5. Haftung

Die Haftung bestimmt sich gemäß Ziff. I.6. dieser Bestimmungen.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt, Nürnberg.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.